

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2003

mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus Persica* (L.) Batsch, *Malus Mill.* und *Rubus idaeus* L. gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4628)

(2003/894/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/111/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 4, 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/34/EWG ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durch die Kommission vorgesehen.
- (2) Die technischen Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Prüfungen und Tests wurden im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten festgelegt.
- (3) Ein Aufruf zur Einreichung von Projekten (2003/C 159/08) ⁽³⁾ für die Durchführung der genannten Prüfungen und Tests wurde veröffentlicht.
- (4) Die Vorschläge wurden gemäß den Auswahl- und Vergabekriterien des oben genannten Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen bewertet. Es gilt daher, die Projekte, die für die Durchführung der Prüfungen und Tests verantwortlichen Stellen und die zuschussfähigen Kosten sowie den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen, der 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten entspricht.
- (5) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2004 bis 2008 mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durchzuführen, das im Jahr 2003 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests, die zuschussfähigen Kosten sowie der Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung jährlich in einem Abkommen festzulegen, das von einem

zugelassenen Vertreter der Kommission und der für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Stelle unterzeichnet wird.

- (6) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten genehmigt, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (8) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial der betreffenden Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Jahren 2004-2008 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen durchgeführt.

Die zuschussfähigen Kosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2004 sowie die maximale Gemeinschaftsbeteiligung sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 159 vom 8.7.2003, S. 19.

Artikel 2

Soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, nehmen die Mitgliedstaaten Proben dieses Materials und stellen dies der Kommission zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich auch an den technischen Aspekten wie Probenahme und Kontrollen.

Artikel 3

Sofern die erforderlichen Mittel verfügbar sind, kann die Kommission beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests in den Jahren 2005 bis 2008 fortzuführen.

Die maximale Gemeinschaftsbeteiligung, die 80 % der zuschussfähigen Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests entspricht, darf die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Tests und Versuche für 2004

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Prunus persica (L.) Batsch (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	ISPV Rom (I)	21 100	16 880
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	GA-CEPV Zaragoza (E)	34 240	27 392
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	26 652	21 322
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	CTIFL Paris (F)	23 450	18 760
Rubus idaeus L. (*)	60	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	23 453	18 763
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				103 117	

Tests und Versuche für 2005

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Prunus persica (L.) Batsch (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	ISPV Rom (I)	31 000	24 800
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	GA-CEPV Zaragoza (E)	34 925	27 940
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	13 604	10 883
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	CTIFL Paris (F)	18 125	14 500
Rubus idaeus L. (*)	60	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	9 942	7 953
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				86 076	

Tests und Versuche für 2006

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Prunus persica (L.) Batsch (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	ISPV Rom (I)	33 000	26 400
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	GA-CEPV Zaragoza (E)	35 624	28 499
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	17 765	14 212
	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	CTIFL Paris (F)	28 773	23 018
Rubus idaeus L. (*)	60	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	25 351	20 281
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				112 410	

Tests und Versuche für 2007

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	18 013	14 410
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				14 410	

Tests und Versuche für 2008

(in EUR)

Art	Anzahl Proben	Zu beurteilende Anforderungen	Zuständige Stelle	Zuschussfähige Kosten	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten)
Malus Mill. (*)	50	Sortenechtheit und -reinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	39 501	31 601
Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft insgesamt				31 601	

(*) Tests und Versuche mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr